

## **Verordnung der Gemeinde Dummerstorf über das Führen von Hunden (HundeVO Gemeinde Dummerstorf)**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 176, seit dem 31. März 2011 geltende Fassung und des § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313) wird folgende Verordnung durch den Bürgermeister der Gemeinde Dummerstorf mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock vom 27.10.2014 erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Territorium der Gemeinde Dummerstorf.

### **§ 2 Führen von Hunden, Leinenzwang**

(1) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde in der Gemeinde Dummerstorf auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grünflächen innerhalb der geschlossenen Ortslage

1. in den Ortsteilen Damm und Reez (Anlagen 1 – 2))
2. In den Ortsteilen Dummerstorf, Bandelstorf, Göldenitz, Pankelow und Schlage (Anlagen 3 – 7)
3. In den Ortsteilen Kavelstorf, Klingendorf, Niex und Griebnitz (Anlagen 8 – 11)
4. In den Ortsteilen Kessin, Beselin und Hohen Schwarfs (Anlagen 12 – 14)
5. In den Ortsteilen Lieblingshof, Petschow und Godow (Anlagen 15 – 17)
6. In den Ortsteilen Prisannewitz, Groß Potrems, Scharstorf und Wendorf (Anlagen 18 – 21)

in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr an einer Leine zu führen. Kein Leinenzwang besteht in den Ortsteilen Dishley, Groß Viegeln, Klein Potrems, Klein Schwarfs, Klein Viegeln, Waldeck und Wolfsberg.

- (2) Die Lage und die äußere Begrenzung der in Abs. 1 genannten Gebiete ergeben sich aus den Lageplanausschnitten, die als Anlage 1 - 21 Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Lageplanausschnitte liegen in der

Gemeindeverwaltung (Rathaus), Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf zur Einsicht aus.

- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die nach dem Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (4) Als öffentliche Grünflächen gelten allgemein zugängliche und nutzbare Grünflächen, die im Besitz bzw. in Verwaltung der Gemeinde entsprechend der gemeindlichen Grünflächensatzung stehen.
- (5) Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehören die Teile des jeweiligen Gemeindegebietes, die zusammenhängend bebaut sind und im räumlichen Zusammenhang stehen. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauungen unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (6) An der öffentlichen Badestelle „Krebssee“ (Landschaftsschutzgebiet) der Gemeinde Dummerstorf besteht vom 1. Mai – 15. Oktober Leinenzwang.
- (7) Hundeleinen und –halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten. Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen.

### **§ 3 Mitnahmeverbot**

Die Mitnahme von Hunden auf Sport- und Spielplätzen und Friedhöfen ist verboten.

### **§ 4 Beseitigung von Verunreinigungen**

- (1) Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde innerhalb geschlossener Ortschaften sowie innerhalb geschlossener Bebauungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hinterlassen, unverzüglich aufzunehmen und über die eigene Hausmülltonne einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- (2) Führer von Hunden haben außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis oder ein geeignetes Hilfsmittel zur Entsorgung des Hundekots mitzuführen.
- (3) Das Behältnis oder das Hilfsmittel ist den zur Kontrolle befugten Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.



## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Die in anderen Rechtsnormen (Hundehalterverordnung, Landeswaldgesetz, gemeindliche Satzungen) geregelten Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Mitnahme und des Führens von Hunden (z.B. Blindenhunde, Behindertenbegleithunden, Jagd- und Herdengebrauchshunde) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 Abs. 1 und 6 Hunde nicht an der Leine führt,
  2. entgegen § 2 Abs. 7 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet oder Hundeleinen verwendet, die länger als zwei Meter sind
  3. entgegen § 3 das Mitnahmeverbot missachtet
  4. entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des geführten Hundes nicht unverzüglich aufnimmt und sachgerecht entsorgt
  5. entgegen § 4 Abs. 2 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis oder kein geeignetes Hilfsmittel zur Entsorgung des Hundekots mitführt
  6. entgegen § 4 Abs. 3 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dummerstorf, 03.11.2014

gez. Axel Wiechmann  
Bürgermeister

Die Anlagen sind in der Gemeinde Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2 in 18196 Dummerstorf zu den Sprechzeiten einsehbar.